

Satzung der Sozialstation der Gemeinde Reiskirchen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Reiskirchen ist Träger der Sozialstation Reiskirchen.
Die Gemeinde verfolgt mit der Sozialstation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung

Zweck der Einrichtung ist die Förderung mildtätiger Zwecke und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung einer Sozialstation, in der alte, behinderte und kranke Menschen gepflegt sowie pflegende Angehörige beraten und angeleitet werden.

§ 2

Die Gemeinde Reiskirchen ist mit ihrer Sozialstation selbstlos tätig- Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Sozialstation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Sozialstation.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sozialstation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der Sozialstation oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweck fällt das Vermögen an die Trägerkörperschaft Gemeinde Reiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Reiskirchen, den 13.12.2002

Der Gemeindevorstand
(Siegel)

gez. (Sehr)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 50 vom 13.12.2002
öffentlich bekanntgemacht.

Reiskirchen, den 13.12.2002

Der Gemeindevorstand
(Siegel)

gez. (Arnold)
Amtsrat